



Politische Gemeinde Egnach

Reglement für die Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	1
2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	2
3. Hausanschlussleitung	3
4. Hausinstallation	4
5. Wasserabgabe	4
6. Wasserzähler	6
7. Finanzen	7
8. Schlussbestimmungen	8

Geschlechtsneutralität

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, beschränken wir uns bei den personenbezogenen Formulierungen auf die männliche Form. Weibliche Personen sind in dieser Formulierung immer eingeschlossen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgung, welche durch die Politische Gemeinde betrieben wird.

Zweck und Geltungs-
bereich

² Die Einzugsgebiete liegen in den Politischen Gemeinden Egnach, Roggwil (Betenwil, Esserswil), Arbon (Wiedehorn) und Häggenschwil (Raach). Die genaue Abgrenzung ist in einem Plan dargestellt, der Bestandteil dieses Reglements (Anhang 1) bildet.

³ Weiter regelt dieses Reglement die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Versorgerin für Wasser und den Bezü-
gern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2

Die Politische Gemeinde Egnach (in der Folge Gemeinde genannt) erstellt, betreibt und unterhält Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Die Gemeinde steht unter der Verwaltung und Aufsicht des Gemeinderates. Er kann diese ganz oder teilweise einer speziellen Wasserkommission übertragen.

Zuständigkeit und Aufga-
ben der Gemeinde

Art. 3

¹ Gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) hat die Gemeinde für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.

Aufgaben

² Gestützt auf die Trinkwasserverordnung des Bundes müssen Anlagen, Apparate und Einrichtungen zur Wasserversorgung nach den anerkannten Regeln der Technik eingerichtet, betrieben, erweitert oder abgeändert werden. Die Gemeinde erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung des Wassers nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Leitsätzen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) im Rahmen der Erschliessungspflicht.

³ Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft und Öffentlichkeit zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

⁴ Wo sie diese Aufgaben nicht selbst erfüllt, delegiert sie an Dritte mit einer Leistungsvereinbarung und einem Konzessionsvertrag.

Art. 4

Ausserordentliche
Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für Anschlüsse an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die Gemeinde besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden

2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 5

Anlagen

Die Anlagen der Gemeinde umfassen:

- Reservoirs
- Pumpwerke
- Hauptleitungen
- Versorgungsleitungen
- Hydranten
- Messeinrichtungen

Art. 6

Hydranten

Die Gemeinde hat für die Errichtung und den Unterhalt der Hydranten zu sorgen. Sie übernimmt deren Kontrolle, Unterhalt und Reparaturen. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr im Brandfall oder zu Übungszwecken unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit durch die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Art. 7

Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Betätigen der Hydranten und Schieber ist Unbefugten verboten.

Art. 8

Benutzung von Privatgrund für Durchleitungsrechte

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund.

3. Hausanschlussleitung

Art. 9

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

Definition

Art. 10

¹ Die Gemeinde bestimmt die Ausführung und Verlegung der Hausanschlussleitung.

Erstellung und Unterhalt

² Die Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung inkl. Anschlussschieber bis zum Haupthahn wird durch die Gemeinde erstellt und unterhalten und dem Bauherrn verrechnet.

³ Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

⁴ Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Firmen erstellt und unterhalten werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen.

Art. 11

Die Hausanschlussleitung, der Anschlussschieber, der Haupthahn und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde und dürfen nur durch oder im Auftrage der Gemeinde montiert und unterhalten werden.

Eigentumsverhältnisse

Art. 12

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter zugunsten der Gemeinde ist Sache des Anschliessenden.

Durchleitungsrechte

Art. 13

Unter festen Bauteilen liegende Hausanschlussleitungen sind mit einem Schutzrohr zu versehen.

Ausführung

Art. 14

Die Bezüger (Hauseigentümer) übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, wie z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen.

Grabarbeiten auf Privatgrundstücken

Art. 15

Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde auf Kosten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt.

4. Hausinstallation

Art. 16

Definition

Als Hausinstallation gelten alle Anlagen nach der Hauseinführung (Wanddurchbruch).

Art. 16a

Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten erstellen zu lassen. Die Installationsarbeiten sind von der Gemeinde genehmigen zu lassen. Für die Erstellung gelten die aktuellen Regelwerke des SVGW. Zur Vermeidung eines Rückflusses muss ein Rückschlagventil nach dem Wasserzähler eingebaut werden. Die Wasserversorgung ist in besonderen Fällen berechtigt, auf Kosten des Wasserbezügers, eine Systemtrenneinrichtung zu fordern und durchzusetzen.

Art. 17

Kontrolle

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu gewähren.

Art. 18

Wasserbehandlungsanlagen

¹ Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.

² Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW zertifiziert sind.

Art. 19

Unterhalt

¹ Der Abonnent hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

² Verluste infolge undichter Leitungen, Abschlussorgane, Sicherheitsventile, Spülkästen oder anderer Ursachen in einer Hausinstallation berechtigten nicht zur Reduktion eines gemessenen Wasserverbrauchs.

5. Wasserabgabe

Art. 20

Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers sowie eines konstanten Drucks keine Gewähr.

Umfang und Garantie
der Wasserlieferung

Art. 21

Die Organe der Gemeinde können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

Einschränkung der Wasserabgabe

- a) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- b) bei Wasserknappheit
- c) bei Betriebsstörungen
- d) im Brandfall
- e) im Falle höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Gemeinde infolge ausserordentlicher Verhältnisse.

Die Gemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt jedoch keinerlei Haftung für irgendwelche Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen oder Rückerstattungen. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 22

Für jeden Neuanschluss ist der Gemeinde ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements.

Anschlussgesuch

Art. 23

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt entstehen. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Haftung des Bezügers

	Art. 24
Meldepflicht	Adresswechsel sind unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes der Änderung spätestens 20 Tage vor dem Wechsel zu melden.
	Art. 25
Wasserableitungsverbot	Es ist untersagt, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
	Art. 26
Unberechtigter Bezug	Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und wird überdies strafrechtlich verfolgt.
	Art. 27
Vorübergehender Wasserbezug Bauwasser	Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde. Die Entschädigung richtet sich nach dem separaten Gebührentarif.
	Art. 28
Kündigung des Wasserbezugs	Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Gemeinde abzutrennen. Ein Anspruch auf eine Austrittsentschädigung für den Wasserbezüger besteht nicht.
	Art. 29
Abnahmepflicht	Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der Gemeinde zu beziehen, sofern sie nicht über bewilligte Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.
	Art. 30
Spitzenbezüge	Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Bezüger.

Art. 31

Die Verbindung einer privaten Trinkwasserversorgung mit der öffentlichen ist nur mit ausschliesslicher Bewilligung der Wasserversorgung gestattet. Die Wasserversorgung kann das Einhalten spezieller technischer Vorschriften verlangen.

Private Wasserversorgung

6. Wasserzähler

Art. 32

Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Einbau

Art. 33

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Haftung

Art. 34

Der Standort des Wasserzählers wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers von der Gemeinde bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Standort

Art. 35

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wassergebühren der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Störungen

Art. 36

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt zu tragen.

Mehrere Wasserzähler

7. Finanzen

Art. 37

¹ Der Bau und Betrieb der Gemeinde hat selbsttragend zu sein. Es wird in der Gemeinderechnung eine geschlossene Buchhaltung geführt.

Eigenwirtschaftlichkeit

² Für die Kostendeckung stehen folgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Grundgebühren
- Wiederkehrende- und mengenabhängige Gebühren
- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benützungsgebühren
- Beiträge der Gemeinde
- Beiträge der Gebäudeversicherung.

Art. 38

Erschliessungsbeiträge
Anschlussgebühren

Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden im Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinden Egnach und Roggwil festgelegt. Aus dieser Beitrags- oder Gebührenerhebung erwächst dem Grundeigentümer bzw. dem Bezüger kein Recht auf die der Gemeinde gehörenden Anlagen.

Art. 39

Festlegung Tarif

Der Wassertarif bestehend aus Mengenabhängiger Gebühr und Grundgebühr wird durch den Gemeinderat im Rahmen des Budgets festgelegt. Mittelfristig ist eine ausgeglichene Rechnung zu erzielen.

Art. 40

Sicherstellung

Die Gemeinde ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Bauherrn eine Sicherstellung in der Höhe der mutmasslichen Kosten und der Anschlussgebühren zu verlangen.

8. Schlussbestimmungen

Art. 41

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden verzeigt. Die Umtriebskosten werden verrechnet.

Art. 42

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltungsorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 43

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf 1. Januar 2020 in Kraft.

**Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Egnach
genehmigt: 05.12.2019**

Der Gemeindepräsident

Stephan Tobler

Die Gemeindeschreiberin

Eveline Mezger